

2427 052

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herbert E [REDACTED],

Rua C [REDACTED], A [REDACTED] Ap. [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
Berlin -**

g e g e n

Land B e r l i n ,

**vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,**

Beklagten und Beschwerdegegner

40

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 20. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
11. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter die
Voraussetzungen in Art. III Nr. 3 und IV Nr. 1 Abs. 1 b,
Abs. 5 Satz 3, Nr. 2 jeweils mit Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-
Schluß und § 82 Abs. 1 BEG für ein erstmaliges Rentenwahl-
recht des Klägers verneint hat, stimmen mit der ständigen
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1971, 351;
1972, 476 Nr. 33) überein. Aufgrund der Angleichung (Art. IV
Nr. 1 Abs. 1 b BEG-Schluß) steht ihm - das übersieht die
Beschwerde - ein solches Wahlrecht schon deshalb nicht zu,
weil weder festgestellt noch vorgetragen ist, daß er wegen
unrichtiger Vorstellungen über die Kaufkraft der brasiliani-
schen Währung 1962 im Vergleich auf dieses Recht verzichtet
hat.

40

- 3 -

Die Auffassung des Kammergerichts, der Vergleich habe auch nicht nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen seine Verbindlichkeit verloren, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob ein gemeinsamer Irrtum der Parteien im Sinn des § 779 BGB vorliegt, hat der Tatrichter festzustellen. Die Bedenken der Beschwerde gehen von einem anderen Sachverhalt aus, als er dem Berufungsurteil zugrunde liegt.

Auch die Entscheidung des Kammergerichts über die Abhilfe begründet nicht die Zulassung. Beim Vergleich und bei Unterlassen der Rentenwahl findet Abhilfe nicht statt (BGH Rzw 1975, 61; 117; 149).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)